

Schulverfassung der CJD Christophorusschule Droyßig

Teilbereich: Beratende Schulkonferenz

Stand 18.10.2018

Eine Schulverfassung hat die Aufgabe, einerseits möglichst allen Verantwortlichen, Beteiligten und Betroffenen das ihnen gemäße Recht der Mitwirkung zu sichern und einen hohen Informationsfluss zu ermöglichen, andererseits aber auch ein gewisses Maß an Effektivität und überschaubarem Zeitaufwand zu gewährleisten.

Für die innere Ordnung einer Schule ist der Träger verantwortlich. Die Rechte des Trägers auf Festlegung von Grundsätzen zur Führung der Schule und ihrer wirtschaftlichen Führung werden durch dieses Konzept nicht berührt. Gegenüber dem Träger liegt die volle Verantwortung für die Schule ausschließlich beim Schulleiter.

A. Beratende Schulkonferenz (SK)

Mindestens dreimal im Jahr, in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in der Mitte und gegen Ende zur Auswertung des Schuljahres tagt die Schulkonferenz. Ihre Aufgaben sind alle grundsätzlichen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere

1. Grundsätzliche Regeln für die Schule wie

- Schulverfassung d.h. Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern bei grundsätzlichen Fragen, örtliche Ausrichtung der Rahmenverfassung des CJD,
- Ordnung für die Mitwirkung der Schülervollversammlungen, Klassensprecherversammlung, Schülerrat (9 Schüler), Schülersprecher
- Disziplinarordnung
- Schulordnung als Hausordnung

2. Beschlussfassung über Abweichungen von staatlichen Normen, z.B.

- Ferienordnung
- Stundentafeln und Stundenabfolge, Pausenzeiten
- Leistungsbewertung

3. Sächliche Ausstattung der Schule

- Schulbuchversorgung
- Beschaffung und Verteilung von Lehrmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Ausgestaltung der Schulanlage

4. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Schule und Ausfüllung des pädagogischen Konzepts z.B.

- Fördermaßnahmen für Schüler
- Grundsätze zu außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen
- Jahresarbeitsplan
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

Zusammensetzung und Aufgaben lt. Neufassung vom 18.10.2018:

Kooperation zwischen Gymnasium und Gemeinschaftsschule

1. Es wird unterschieden zwischen der „Gemeinsam beratenden Schulkonferenz“ und der „Beratenden Schulkonferenz Gymnasium bzw. Gemeinschaftsschule“
2. Je nach Erfordernis treten die Konferenzen zusammen. Die „Gemeinsame beratende Schulkonferenz“ wie bisher mindestens 3x pro Schuljahr.
3. Die „Beratende Schulkonferenz (Gym od. GemS)“ der einzelnen Schulen tritt nach Bedarf zusammen. Sie kann der anderen Konferenz zum selben Termin vor- oder nachgelagert sein (siehe letzte Elternbeiratssitzung).

Zusammensetzung der „Gemeinsam beratenden Schulkonferenz“

- Elternbeirat Vorsitzender und Stellvertreter Gym und GemS = 4
- jeweils ein Beisitzer der Eltern = 2
- Schülerratsvorsitzender + jeweils ein Vertreter Gymnasium und Gemeinschaftsschule = 3
- 3 Lehrer Gymnasium/3 Lehrer GemS = 6
- 4 stimmberechtigte Mitglieder Schulleitungen = 4

Gesamt 19

Im Falle einer notwendigen Beschlussfassung nur eine Schule betreffend, treten für die jeweilige Schule folgende Optionen in Kraft:

Zusammensetzung der „Beratenden Schulkonferenz des Gymnasiums“, der „Beratenden Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule“

- Elternbeiratsvorsitzender + Stellvertreter + ein Beisitzer = 3
- Schüler als Mitglied im Schülerrat/bzw. Schülervertretung = 2
- Lehrer = 3
- Schulleitung und Stellvertreter = 2

Gesamt = 10

Aufgaben und Zuständigkeiten der Konferenzen

Die „Gemeinsam beratende Schulkonferenz“ berät und beschließt in der Regel zu folgenden Sachverhalten:

1. **Schulprogrammelemente, die beide Schulen gleichermaßen betreffen: u.a. Schulverfassung, Schulordnung, Klassenraumordnung, Disziplinarordnung, gemeinsame Schulprofilelemente, Schülermitwirkung, Pausenzeiten, Leistungsbewertung**
2. **Schulausstattung**
3. **Jahresarbeitsplan, Ferienordnung**
4. **Zusammenarbeit mit dem Schulträger**
5. **Grundsätze zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen**
6. **Grundsätze zu außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen**

Die „Beratende Schulkonferenz Gym/GemS“ der einzelnen Schulen berät und beschließt in der Regel zu folgenden Sachverhalten:

1. **Schulprogrammelemente, die nur eine der Schulen betreffen: u.a. Besonderheiten in der Profilbildung, Studententafel, Stundenabfolge (aber nicht Stundenzeiten/Pausenzeiten)**

Beschlussfassung vom 18.10.2018